

# Netzanschlussvertrag Mittelspannungsnetz

(Stand 04/2023)

FairNetz GmbH  
Ein Unternehmen  
der Stadtwerke Reutlingen GmbH

Hauffstraße 89 × 72762 Reutlingen  
Postfach 25 54 × 72715 Reutlingen

Zwischen \_\_\_\_\_ und  
(im folgenden „Anschlussnehmer“ genannt) FairNetz GmbH  
(im folgenden „Netzbetreiber“ genannt)

über den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers in Mittelspannung. Grundlage dieses Netzanschlussvertrags sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243) und der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

insbesondere aus EEG-Anlagen, KWKG-Anlagen und Stromspeichern, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

## 1 Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist der Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers (Anlage) an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers zur Entnahme von Elektrizität. Dieser Vertrag wird geschlossen:

- anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses,  
 anlässlich der Änderung eines bestehenden Netzanschlusses,  
 unabhängig von der Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses.

- 1.2 Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter an dem Grundstück, auf dem der Netzanschluss hergestellt, geändert oder vorgehalten wird, hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die schriftliche Einwilligung des Grundstückseigentümers zu erbringen, dass dieser mit der Herstellung, Änderung oder Vorhaltung des Netzanschlusses einverstanden ist. Änderungen der Eigentumsverhältnisse hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

- 1.3 Anschlussnutzung, Netznutzung, Strombelieferung und die Einspeisung von Strom aus dezentralen Stromerzeugungsanlagen,

## 2 Entnahmestelle

- 2.1 Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Anlage an das Netz des Netzbetreibers zum Zwecke der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz an der folgenden Entnahmestelle:

Straße:  
PLZ / Ort:

Anschlussnetzebene:	Mittelspannung
Vorhalteleistung (Bezug):	kVA
(ggf. Einspeisung):	kVA
Marktllokation:	
Messlokation:	

Die Messung erfolgt in:

- Niederspannung  
 Mittelspannung

Das Stromnetz des Netzbetreibers endet an den Mittelspannungs-Kabelendverschlüssen des Netzbetreibers in der Übergabestation auf dem Grundstück der oben genannten Entnahmestelle. Dieser Punkt gilt gleichzeitig als Eigentumsgrenze.

- 2.2 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer die vereinbarte Vorhalteleistung für die Dauer dieses Vertrags zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz zur Verfügung.

Wird der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz genutzt, darf die vereinbarte Vorhalteleistung in Summe nicht überschritten werden.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vorhalteleistung zu reduzieren, wenn die vereinbarte Vorhalteleistung dauerhaft unterschritten wird. Eine dauerhafte Unterschreitung, die den Netzbetreiber zur Reduzierung der Vorhalteleistung berechtigt, liegt vor, wenn die jährlichen Leistungsspitzen der vergangenen drei Jahre den 0,8-fachen Wert der vereinbarten Vorhalteleistung nicht erreichen. In diesem Fall ist der Netzbetreiber berechtigt, die Vorhalteleistung bis zum 1,1-fachen Wert der höchsten Leistungsspitze der vergangenen drei Jahre zu reduzieren. Die Reduzierung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer. Weist der Anschlussnehmer glaubhaft nach, dass die ursprünglich vereinbarte Vorhalteleistung weiterhin vorgehalten werden muss, erfolgt keine Reduzierung der Vorhalteleistung. Hierzu hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber nachvollziehbare und aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, eine Anhebung der gültigen Vorhalteleistung auf den ursprünglich vereinbarten Wert zu verlangen, wenn dies technisch möglich ist. Zur Prüfung der technischen Möglichkeit ist eine Netzprüfung durch den Netzbetreiber erforderlich. Im Falle einer Wiederanhebung der Vorhalteleistung auf den ursprünglich vereinbarten Wert ist kein erneuter Baukostenzuschuss zu zahlen.

- 2.3 Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen  $\cos \Phi = 1$  bis 0,95 kapazitiv und  $\cos \Phi = 1$  bis 0,95 induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen. Bei Überschreitung der vorgegebenen Werte ist der Netzbetreiber berechtigt, die zusätzliche Blindleistung oder den Verbrauch zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung zu stellen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, entsprechend dem jeweils gültigen technischen Regelwerk abweichende Anforderungen an Blindstrom bei der Anschlussnutzung aufzustellen.

- 2.4 Die Messung erfolgt über Wechsel-/Drehstromzähler am Drehstrommittelspannungsnetz. Die Erfassung des entnommenen Stroms erfolgt über Wechsel-/Drehstromzähler bzw. registrierende ¼-stündige Leistungsmessung mit Zählerfernauslesung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Zählerfernauslesung muss der Anschlussnehmer einen geeigneten Telekommunikationsanschluss sowie einen 230 V-Anschluss zur Verfügung stellen.

### 3 Netzanschluss

- 3.1 Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Mittelspannungsnetzes und endet an der in Ziff. 2.1 bezeichneten Eigentumsgränze.

- 3.2 Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. § 6 NAV gilt entsprechend. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses,
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen. Der Netzbetreiber kann die Kosten auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber bei der Kostenberechnung angemessen berücksichtigt.

- 3.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

- 3.4 Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und werden Teile des Netzanschlusses, deren Herstellung der Kunde bezahlt und diese bislang allein genutzt hat, durch die neuen Anschlüsse zum Bestandteil des Verteilernetzes, wird der Netzbetreiber die Kosten neu aufteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag erstatten.

### 4 Baukostenzuschüsse

- 4.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen der Netz- oder Umspannebene, an die der Anschlussnehmer angeschlossen ist, und der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen verlangen.

Der Baukostenzuschuss kann für einzelne oder mehrere Netz- und Umspannebenen pauschaliert berechnet werden.

- 4.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer die Bereitstellung einer höheren als der vereinbarten Leistung wünscht oder wenn der Anschlussnehmer die vereinbarte Leistung nicht unerheblich überschreitet.
- 4.3 Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskosten werden getrennt voneinander berechnet und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 4.4 Für den Anspruch auf Zahlung von Baukostenzuschüssen gilt Ziff. 3.3 entsprechend.

## 5 Haftung

- 5.1 Für die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die dem Anschlussnehmer durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten bei der Anschlussnutzung entstehen, gilt § 18 NAV entsprechend. Dies gilt auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 5.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten oder Betriebsmitteln seiner elektrischen Anlage eigene Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin hat er den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer auf weitere mögliche Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
- 5.3 Im Übrigen haftet der Netzbetreiber nur für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, verursacht wurden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Netzbetreiber nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben (Kardinalpflichten), so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 6 Unterbrechung des Netzanschlusses bei Zuwiderhandlungen

- 6.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzers diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- 6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, mehrfacher oder dauerhafter Überschreitung der Vorhalteleistung nach Ziff. 2.2 oder der Nichteinhaltung der Pflichten nach Ziff. 2.3, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen.
- 6.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 6.4 In den Fällen der Ziff. 6.2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktagen im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- 6.5 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder - im Falle von Ziff. 6.3 - der

Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer gestattet.

- 6.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne Einhaltung einer Frist zu unterbrechen, wenn für die Entnahmestelle keine Bilanzkreiszuordnung nach § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG durch einen Lieferanten vorliegt.
- 6.7 Die Anschlussunterbrechung sowie die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder von ihm Beauftragte.
- 6.8 § 17 NAV bleibt unberührt.

## 7 Allgemeine Bedingungen

- 7.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend.
- 7.2 Anlagen und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 7.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seine Anlage und sämtliche Verbrauchsgeräte nach den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Es gilt § 49 EnWG. Insbesondere muss der Anschlussnehmer die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung) des bdeW und die jeweils gültigen VDE-Richtlinien einhalten.
- 7.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, sowie dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschluss-

bedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## 8 Vertragslaufzeit

- 8.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 8.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Anschlussnehmer innerhalb von zwei Monaten vor Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Netzanschlussvertrag anzubieten, es sei denn der Netzbetreiber ist nicht gemäß § 17 EnWG zum Anschluss verpflichtet.
- 8.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach Ziff. 6.1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 6.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde.
- 8.4 Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 8.5 Mit Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrags erlischt das Recht zur Entnahme von Strom aus dem Netz über den vertragsgegenständlichen Netzanschluss.

## 9 Rechtsnachfolge

- 9.1 Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderer Netzbetreiber in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekanntzumachen.
- 9.2 Im Falle eines Wechsels in der Person des Anschlussnehmers ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Anschlussnehmer zu übertragen. Dies ist dem Netzbetreiber vor dem Eintritt des Wechsels schriftlich mitzuteilen. Bis zum rechtswirksamen Eintritt des Rechtsnachfolgers in diesem Vertrag bleibt der Anschlussnehmer für die

Erfüllung sämtlicher Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich.

unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

## 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die bei der Durchführung dieses Vertrags anfallenden Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten (insbesondere anderen Netzbetreibern, den Energielieferanten des Anschlussnutzers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers) zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Anschlussnutzung und Energielieferung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Netzbetreiber diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichtet. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet. Dem Kunden stehen alle Rechte aus dem Datenschutz zu, z. B. Auskunft, Berichtigung und Löschung. Weitere Informationen sowie die Datenschutzhinweise nach Art. 13,14 DSGVO sind unter [www.fairnetzgmbh/datenschutz](http://www.fairnetzgmbh/datenschutz) abrufbar.
- 10.2 Mit Inkrafttreten dieses Vertrags treten etwaige vorherige Netzanschlussverträge zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die

- 10.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 10.5 Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrags.
- 10.6 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers.

Anlage 1: Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477)

---

Kunde:

FairNetz GmbH

Reutlingen,

.....  
Ort, Datum

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift1

.....  
Unterschrift2